

Bußgeldsätze technische Verordnung- technische Unterwegskontrolle

K.E. vom 01.09.2006

K. Willems 01/2014

Übertretungen		Verordnung	Bußgeld- summe
1. Technische Kontrolle des Fahrzeugs(Richtlinie 2009/40/EG)			
1a	Der Fahrer eines in Belgien eingetragenen oder in Verkehr gesetzten Fahrzeugs kann keine gültige technische Prüfbescheinigung vorlegen woraus hervorgeht dass das Nutzfahrzeug laut EU-Richtlinie der technischen Überprüfung unterworfen ist	K.E. 15.03.1968 Art.24	990 €
1b	Der Fahrer eines in Belgien eingetragenen oder in Verkehr gesetzten Fahrzeugs kann keine gültige technische Prüfbescheinigung vorlegen, aber deren Vorhandensein kann unmittelbar belegt werden	K.E. 15.03.1968 Art.24	55 €
1c	die technische Prüfbescheinigung ist falsch, wurde verfälscht oder zerstört oder die Angaben wurden verfälscht oder zerstört	K.E. 15.03.1968 Art.24	1.980 €
2. Prüfpunkte – Fahrzeugunterhaltsmängel - Mängelfeststellung			
2a	Bremsvorrichtung:		
	- Unterschied von mehr als 30 % der Bremskräfte zwischen dem (den) linken und rechten Rad (Räder) der gleichen Achse, die nicht kompensiert werden auf den kombinierten Achsen	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkte 1.2.1 +1.2.2	(1*)
	- ungenügende Bremsleistung bei einem Nutzfahrzeug oder dem Fahrzeugelement eines Lastzuges oder Sattelzuges(Handbremse einbezogen)	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkte 1.2.1 +1.2.2	660 €
	- die Bremsen eines Nutzfahrzeugs oder dem Fahrzeugelement eines Lastzuges oder eines Sattelzuges sind nicht angeschlossen	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkte 1.2.1 +1.2.2	660
	- Bremsscheibe übermäßig verschlissen	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 1.1.14	660
	- Bremsscheibe gerissen oder gebrochen	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 1.1.14	(1*)
	- Leitungen, Kabel oder Bremsscheiben übermäßig verschlissen, beschädigt, defekt oder schlecht angebracht, Luftbehälter in schlechtem Zustand oder schlecht angebracht oder unsachgemäße Reparatur eines Elementes der Bremsanlage	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 1.1	330 €
	- fehlende Teile oder fehlerhafte Funktion oder Abänderung von Teilen der Bremsanlage	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 1.1	1.100 €
	- Undichtigkeit(en) in der Bremsanlage oder im Druckluftbehälter, blockiertes oder festsitzendes Rad	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 1.1	(1*)

Übertretungen		Verordnung	Bußgeld- summe
2b	Leuchten, Rückstrahler und sonstige elektrische Anlagen		
	- Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht, Standlichter, Schlussleuchten, Umrissleuchten, Begrenzungsleuchten sind defekt	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 4	(1)
	- die vorgeschriebenen Beleuchtungs- und – Kennzeichnungseinrichtungen entsprechen nicht den technischen Vorschriften, bzw. nicht vorschriftsmäßige Anlagen sind vorhanden	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 4	110 €
2c	Reifen und Felgen		
	- die angebrachten Felgen und Reifen entsprechen nicht den technischen Vorschriften	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 5.2	330 €
	- Mängel wie Risse, Beulen, abgelöste Laufflächen werden an Felgen und Reifen festgestellt	K.E. 15.031968 Anhang 15-	(1*)
	- Mindestprofiltiefe entspricht nicht mehr den technischen Vorschriften	K.E. 15.031968 Anhang 15-	330 €
2d	Mängel an der Lenkung	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 2	(1*)
2e	Mängel an der Radaufhängung	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 5.3	(1*)
2f	Fahrgestell		
	- festgestellte Risse, Deformierungen oder starke Korrosion an den haupttragenden Teilen des Fahrgestells sowie unsachgemäße oder nichtzugelassene Reparatur und Abänderungen am Fahrgestell	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 6	1.100 €
	- Mängel an der Kupplung am ziehenden Fahrzeug, Anhänger und Sattelanhänger	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 6	660 €
2g	Auspuffanlage		
	- festgestellter Mangel an der Anlage(einschließlich Befestigung)	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 8	(1*)
	- Auspuffanlage entspricht nicht den technischen Vorschriften	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 8	110 €
	- Trübung der Abgaswerte (Diesel) überschreiten die Normen	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 8	220 €
	- Abgaswerte (Benzin, LPG oder Erdgas) überschreiten die Normen	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 8	220 €
2h	Undichtigkeiten -Lecks		
	- Lecks an den Leitungen für Treibstoff, Kühlflüssigkeit, Öle	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 6	(1*)

Übertretungen		Verordnung	Bußgeld- summe
	- Leck am Tank für Treibstoff oder Öl	K.E. 15.031968 Anhang 15- Punkt 6	(1*)
2i	Der Fahrer verweigert die Überprüfung des Fahrzeugs	K.E. vom 01.09.2006 Art.3	6.600 €
3. Geschwindigkeitsbegrenzer			
3a	- das in einem Vertragsstaat des EWR zugelassene oder in Verkehr gebrachte Fahrzeug ist nicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet, obschon keine Freistellung besteht	K.E. vom 15.03.1968- Art.77 und Anhang 15- Punkt 7.10	1.320 €
3b	Der Geschwindigkeitsbegrenzer entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften I) ungültige Plakette des Begrenzers ii) fehlende oder ungültige Versiegelung oder andere Maßnahmen gegen die Manipulation des Begrenzers sind nicht vorhanden	K.E. vom 15.03.1968- Art.77 und Anhang 15- Punkt 7.10	1.320 €
3c	- defekter Begrenzer zeigt die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht an	K.E. vom 15.03.1968- Art.77 und Anhang 15- Punkt 7.10	1.100 €
3d	- missbräuchliche Manipulation des Begrenzers mit dem Ziel, dass der Begrenzer die Geschwindigkeit des Fahrzeugs nicht begrenzt	K.E. vom 15.03.1968- Art.77 und Anhang 15- Punkt 7.10	2.640 €
3e	- Der Fahrer verweigert die Überprüfung des Begrenzers	K.E. vom 01.09.2006 Art.3	2.640 €

(1*) In diesem Fall ist Artikel 4§2 des Königlichen Erlasses zur Abänderung des K.E. vom 01.09.2006 bezüglich der technischen Unterwegskontrolle der in Belgien oder im Ausland zugelassenen Fahrzeuge anwendbar.